Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1953	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. November 1953	Nr. 29

Tag	Inhalt:	Seite
6. 11. 53	(71) Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz	187
7. 11. 53	(72) Verordnung zur Änderung der Meldeordnung	187
	Berichtigung	188

(71)

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz.

Vom 6. November 1953.

Auf Grund des § 43 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz vom 24. März 1953 (GVBl. S. 27) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 8. April 1953 (GVBl. S. 47) wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „für den Jugendjagdschein und“ gestrichen.
2. Im § 15 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e) treten an Stelle der Worte „Lahn-Dill-Bergland“ die Worte „Lahn-Bergland“.
3. Im § 15 Absatz 1 Nr. 3 wird als neuer Buchstabe f) eingefügt „f) Dill-Bergland,“; der bisherige Buchstabe „f)“ wird in „g)“ geändert.
4. Im § 17 Absatz 1 werden die Nummern 1. und 2. gestrichen; die bisherigen Nummern 3. und 4. werden in „1.“ und „2.“ geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. November 1953.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Bodenbender

---

(72)

Verordnung zur Änderung der Meldeordnung.

Vom 7. November 1953.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (RGBl. I S. 589) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Meldewesen (Meldeordnung) in der Fassung vom 4. August 1950 (GVBl. S. 137) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   „Die Meldebehörde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die in Absatz 1 bestimmte Meldefrist durch die Anordnung verkürzen, daß die Meldescheine zu bestimmten Stunden bereitzulegen oder bei der Meldebehörde oder bei einer von der Meldebehörde bestimmten Stelle einzureichen sind.“

2. § 16 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die nach § 15 zu meldenden Personen haben den Meldeschein (Anlage 3) wahrheitsgemäß selbst auszufüllen und zu unterschreiben, und zwar so rechtzeitig, daß dem Inhaber des Beherbergungsbetriebes die Erfüllung seiner ihm nach § 15 obliegenden Pflichten möglich ist. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, den Beherbergten über die Frist zu unterrichten. Ungenaue, unvollständige oder unleserliche Angaben hat der Wohnungsgeber zu ergänzen.

   (2) Für Personen, die dem Wohnungsgeber bekannt sind, und für Personen, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, oder die infolge von Krankheit oder aus einem anderen Grunde des Schreibens entwöhnt sind, darf der Wohnungsgeber oder ein Dritter den Meldeschein ausfüllen. Auch in diesen Fällen muß jedoch die aufgenommene Person den Meldeschein selbst unterschreiben. Für des Schreibens unkundige Personen ist der Meldeschein vom Wohnungsgeber auszufüllen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

   (3) Verweigert eine hiernach zu meldende Person die Ausfüllung des Meldescheins, die Angabe ihrer Personalien, die Unterschrift oder die Vorlage von Ausweispapieren, so hat der Wohnungsgeber unverzüglich die Meldebehörde zu verständigen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. November 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn

Der Minister des Innern Zinnkann

Berichtigung.

In der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 8. April 1953 (GVBl. S. 47) werden die Zwischenüberschriften vor den §§ 20, 21, 22 und 24 dahin berichtigt:

„Zu § 34 des Gesetzes"
— § 20 —

„Zu § 36 des Gesetzes"
— § 21 —

„Zu § 37 des Gesetzes"
— § 22 —

„Zu § 38 des Gesetzes"
— § 24 —

Wiesbaden, den 6. November 1953.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Bodenbender

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 29 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.25 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: WIESBADENER KURIER — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.